



Ausfertigung

Amtsgericht
Würzburg

Geschäftsnummer: 1 Gs 2150/09

Staatsanwaltschaft Würzburg
Aktenzeichen: 814 Js 10465/09

Würzburg, den 22. JUNI 2009

Haftbefehl

Gegen den Beschuldigten

Martin Peter **Deeg**
geb. am 14.08.1969 in Neuenburg
Familienstand: ledig
deutscher Staatsangehöriger
Beruf: Sportausbilder

- ohne festen Wohnsitz im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland -

- zur Zeit JVA Stuttgart -

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Dem Beschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last:

*gesamt-
schreiben
vorlegen!*
→ (klage gg. STA Wür)
Mit Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 teilte der Beschuldigte u. a. folgendes mit:

„In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg – bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.“

Anlage 1:

Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

Hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkung sowie Partnerschaftskonflikte.“

Weiter führt der Beschuldigte folgendes aus:

> kein Zusammenhang
im Original!

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern „ERWARTET“.

→ (Wortlaut siehe Klappeschrift STA, voss. Nötigung, Traup)

Hierdurch teilte der Beschuldigte, der unter dysthymen Störungen i. S. eines chronischen depressiven Rückzugszustands (ICD-10 F 34.1) und einer biographisch-fundierten Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD-10 F 60.8) leidet, mit, dass er ebenso wie in Winnenden einen Amoklauf gerichtet gegen die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg – insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg - beabsichtigt. (?)

||

Hierbei nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass dieses Schreiben weitergegeben wird und somit für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Wie der Beschuldigte wusste, wurde diese Androhung eines Amoklaufes gegen Würzburger Justizangehörige auch ernst genommen. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg hat seit dem 15.06.2009 massive Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet.

|| (?)

Zshg. <

Mit SMS vom 19.06.2009, 11.24 Uhr teilte der Beschuldigte dem Zeugen Scheffel zusätzlich sinngemäß mit, dass er noch bis Mittag warten und dann anfangen werde.

Von dem Vorhaben des versuchten Mordes in einer unbekanntem Anzahl ist der Beschuldigte freiwillig zurückgetreten.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt,

in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören einen Mord in einer unbekanntem Anzahl angedroht zu haben und durch dieselbe Handlung eine

Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht zu haben

strafbar als

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung gemäß § 126, 241, 52 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ergebnis der bisherigen polizeilichen Ermittlungen.

Es besteht der Haftgrund der **Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO**, da bei Würdigung der Umstände die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde.

Der Beschuldigte ist massiv vorbestraft. Im Verfahren Az.: 161 Ds 814 Js 824/06 wurde der Beschuldigte am 17.07.2006, rechtskräftig seit dem 28.02.2008 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. In diesem Verfahren hat das Amtsgericht Würzburg am 26.05.2009 einen Sicherungshaftbefehl erlassen, der - aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte offensichtlich untergetaucht ist - erst am 21.06.2009 vollzogen werden konnte. In diesem Verfahren droht dem Beschuldigten ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung.

Unter dem Az.: 814 Js 5277/08 ist zur Zeit ein weiteres Verfahren gegen den Beschuldigten bei dem Amtsgericht Würzburg wegen versuchter Nötigung in Tatmehrheit mit übler Nachrede anhängig.

→ Zivil, 640 1081/08

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Groß vom 04.04.2007 im Verfahren Az.: 814 Js 13542/06 ist es zudem naheliegend, dass vorliegend die Voraussetzungen des § 21 StGB positiv zu bejahen sind, so dass nun eine erhebliche Straftat i. S. d. § 63 StGB vorliegt. Dem Beschuldigten droht daher auch eine langjährige Unterbringung.

Zudem ist der Beschuldigte bis zu seiner Festnahme am 21.06.2009 ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gewesen.

Insbesondere aufgrund der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten, der in diesem Verfahren drohenden langjährigen Freiheitsstrafe bzw. Unterbringung und des drohenden Widerrufs der Bewährung ist es wahrscheinlicher, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entzieht.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht – derzeit – keinen Erfolg (§ 116 StPO).

Weisensel-Kuhn
Richterin am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Würzburg, den 22. JUNI 2009
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Wiesen
Wiesen
Justizangestellte